



## ***Amtliche Bekanntmachung***

### **Beschlüsse des Grossen Gemeinderates vom 28. Mai 2018**

---

- I. Die Abrechnungen der Verpflichtungskredite per 13.07.2016 werden gemäss GGR-Weisung Nr. 2017.153 abgenommen.
- II. 1. Die Motion betreffend Baurecht statt Landverkäufe wird mit einem 13. Nachtrag zur Gemeindeordnung der Stadt Winterthur vom 26. Nov. 1989 wie folgt umgesetzt:

#### **Dreizehnter Teil: Übergangsbestimmungen**

##### § 82<sup>ter</sup> (neu)

IV. Abgabe von Liegenschaften

Der fünfzehnte Teil betreffend Abgabe von Liegenschaften gilt für sämtliche Geschäfte, für die im Zeitpunkt der Inkraftsetzung der §§ 84 und 85 kein formeller Vorentscheid des Stadtrates über die Aufnahmen oder Fortsetzung der Vertragsverhandlungen über einen Verkauf vorliegt.

#### **Fünfzehnter Teil: Abgabe von Liegenschaften (neu)**

##### § 84 (neu)

1. Grundsatz

Unbebaute Liegenschaften des Finanzvermögens in der Bauzone im Sinne der geltenden Bau- und Zonenordnung der Stadt Winterthur werden unter Vorbehalt von § 85 ausschliesslich im Bau-recht abgegeben.

##### § 85 (neu)

2. Ausnahmen

<sup>1</sup> Der Verkauf ist zulässig für Liegenschaften des Finanzvermögens  
a. in Arbeitsplatzzonen bis zu einer Fläche von 2500 m<sup>2</sup>;  
b. in den übrigen Bauzonen bis zu einer Fläche von 1500 m<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Der Verkauf ist ungeachtet der Fläche zulässig:

- a. bei einem Landtausch, sofern die Tauschobjekte bezüglich ihrer Fläche und Bebaubarkeit vergleichbar sind;
- b. bei einem vertraglich vereinbarten Realersatz, sofern die von der Stadt zu veräussernde und die zu erwerbende Liegenschaft bezüglich ihrer Fläche und Bebaubarkeit vergleichbar sind;
- c. im Zusammenhang mit einer Quartier- oder Gebietsentwicklung, wie namentlich bei einem Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren;

d. bei Grenzkorrekturen im Rahmen einer Vermessungsmutation.

2. Der 13. Nachtrag zur Gemeindeordnung wird mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft gesetzt.

3. Die Motion betreffend Baurecht statt Landverkäufe wird als erledigt abgeschrieben.

- III. Der Bericht Velostation vom 30. Okt. 2017 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
- IV. Die in ein Postulat umgewandelte Motion R. Keller (SP), G. Stritt (SP), D. Hofstetter (Grüne), K. Cometta (GLP) und B. Huizinga (EVP) betr. Einführung von Tageschulen in Winterthur wird an den Stadtrat überwiesen.
- V. Die Motion U. Glättli (GLP), Ch. Baumann (SP), G. Gisler (SVP) und Y. Gruber (BDP) betr. Schulbehörden-Organisation Winterthur wird als erheblich erklärt.
- VI. Das Postulat Ch. Magnusson (FDP), Z. Dähler (CVP/EDU) und Y. Gruber (BDP) betr. Park&Ride und Carpooling in Winterthur wird sofort abgelehnt und damit als erledigt abgeschrieben.
- VII. Das Postulat M. Steiner (SP), R. Diener (Grüne/AL), U. Glättli (GLP) und L. Banholzer (EVP) betr. Strassenlärmsanierung durch Geschwindigkeitsreduktion wird an den Stadtrat überwiesen.

Rechtsmittel:

- Rekurs an den Bezirksrat; Frist 30 Tage ab Publikation
- Stimmrechtsrekurs an den Bezirksrat; Frist 5 Tage ab Publikation

Referendum an den Stadtrat  
Frist: 60 Tage ab Publikation

Winterthur, 31. Mai 2018 (Publikationsdatum)

Stadtkanzlei Winterthur

Internet: <http://gemeinderat.winterthur.ch/de/sitzung/>